

## **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Weener (Ems) sowie ihrer Nebenstellen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weener (Ems).
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Für die Nutzung der Bücherei werden Gebühren gemäß des § 4 dieser Benutzungsordnung erhoben. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht und sind unter [www.weener.de](http://www.weener.de) abrufbar.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Adressnachweis an und erhält einen Nutzerschein. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Bei Minderjährigen erklärt sich der Erziehungsberechtigte mit seiner Unterschrift bereit, bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben, Schadensersatz zu leisten.
- (3) Minderjährige können ab dem Tag ihrer Geburt Nutzer werden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

**§ 4  
Nutzerausweis**

- (1) Die Nutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Nutzerausweis zulässig.
- (2) Die Ausstellung des Nutzerausweises ist gebührenpflichtig.
- (3) Der Nutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Nutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Nutzerin/Nutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatznutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

**§ 5  
Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Nutzerausweises können angebotene Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Jahresgebühr in Höhe von

für Kinder und Jugendliche sowie Auszubildende, Fachschüler und Studenten und Arbeitslose	kostenlos
Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 € pro Jahr

erhoben.

- (3) Die Leihfrist beträgt für
 

- Bücher	3 Wochen
- Spiele	3 Wochen
- CDs	3 Wochen
- Konsolenspiele	3 Wochen
- DVDs	1 Woche
- Zeitschriften	1 Woche
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag um die festgesetzte Leihfrist verlängert werden, soweit keine Vorbestellungen vorliegen.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung wird eine Gebühr erhoben. Außerdem sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Für eine schriftliche Mahnung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) 8 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch eine Beauftragte/einen Beauftragten der Stadt Weener (Ems) oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Einziehung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben. Gebührenschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist die Nutzerin/der Nutzer schadensersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Nutzerin/dem Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Nutzerin/der Nutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für
  - dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern und durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
  - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
- (4) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Beschädigung oder der Verlust der entliehenen Medien ist vom Benutzer sofort anzuzeigen.  
Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen/andere Nutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen/Nutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung
- (4) Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

**§ 13**  
**Ausschluss von der Nutzung**

Nutzerinnen/Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen oder der Zahlungsaufforderung trotz Mahnung nicht nachkommen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung ausgeschlossen werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung mit der dazugehörigen Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Weener, den 19. März 2015



Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

## **Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Weener (Ems)**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. erstmalige Ausstellung Nutzausweis	1,00 Euro
2. Ausstellung Ersatzausweis bei Verlust	2,00 Euro
3. Ausstellung einer Kurzlesekarte für Erwachsene	2,50 Euro
4. Ausleihe von DVDs je Exemplar	1,00 Euro
5. Ausleihe von Konsolenspielen	3,00 Euro
6. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	1,50 Euro
7. Überschreiten der Leihfrist	
je Gegenstand und Woche (außer DVDs)	0,20 Euro
DVDs je Gegenstand und Woche	2,00 Euro
Konsolenspiele je Gegenstand und Woche	2,00 Euro
8. Erinnerungsschreiben (inkl. Porto)	
a) Erinnerung	2,00 Euro
b) Mahnung	4,00 Euro
9. Beschädigung oder Verlust von Verbuchungsmaterial	1,00 Euro
Beschädigung oder Verlust von CDs, DVDs oder Konsolenspiele	1,00 Euro
10. Ersatzbeschaffung durch die Bücherei	5,00 Euro
11. Abholung nicht zurückgegebener Medien je Botengang	10,00 Euro
12. Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes	
je ausgedruckte Seite	0,10 Euro